

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0106-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12338/J-NR/2017 betreffend Kreditkartenabrechnungen der Kabinettsmitglieder im Jahr 2016, die die Abg. Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen am 13. März 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4 sowie 8:

- *Wurde von Ihrem Ressort im Jahr 2016 ein Vertrag mit einem Kreditkartenunternehmen abgeschlossen?*
- *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*
- *Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter Kreditkarten benutzen?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 12329/J-NR/2017 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen. Die Bedingungen für die Nutzung von Bundeskreditkarten sind in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen des Bundesministeriums für Finanzen vom August 2014 festgelegt. Darüber hinaus gehende Sonderregelungen für personenbezogene Kreditkarten bestehen im Bundesministerium für Bildung nicht.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Wie viele Kreditkarten wurden Ihrem Ressort im Jahr 2016 zur Verfügung gestellt?*
- *Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden Kreditkarten zur Verfügung gestellt?*
- *Wer waren die Benutzer Ihres Ressorts der Kreditkarten im Jahr 2016?*

Im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 war im Bundesministerium für Bildung eine personenbezogene Kreditkarte in Verwendung, welche der Frau Bundesministerin zur Verfügung steht.

Zu Fragen 9 bis 11 sowie 14:

- *Wurde die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
- *Wenn ja, wie wird die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*

- Wenn ja bei 10., welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Kreditkartenabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?
- Können Sie ausschließen, dass Kreditkarten für private Zwecke missbraucht wurden?

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaber strafrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen.

Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“); ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug ist somit gewährleistet. Die Überprüfung von Zahlungen, die über die Kreditkarten getätigten werden, erfolgt durch die nach der Geschäftseinteilung für die Abwicklung der Kreditkartenabrechnung zuständige Abteilung.

Weiters unterliegt die Gebarung einer regelmäßigen Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes und des Rechnungshofes.

Zu Fragen 12 und 13:

- Gab es im Jahr 2016 Fälle, wo Kreditkarten für dienstfremde und private Zwecke genutzt wurde?
- Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?

Nein. Es wurde im Jahr 2016 keine unbefugte Verwendung für dienstfremde oder private Zwecke getätigten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass privat verursachte Kosten gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen von der bzw. dem Betroffenen an die haushaltführende Stelle zu refundieren sind.

Zu Fragen 15 und 16:

- Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen im Jahr 2016 entstanden? (Bitte um genaue Aufgliederung der Kosten)
- Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen bezogen auf die einzelnen Nutzer
 - a) nach Bediensteten des Ressorts entstanden?
 - b) nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?
 - c) nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?

Vorausgeschickt wird, dass die Fragestellungen den Eindruck erwecken, hier würden dem Bundesministerium für Bildung zusätzliche Kosten entstanden sein, die ohne Verwendung einer Kreditkarte nicht angefallen wären. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall, vielmehr würden die genannten Beträge im Zuge der dienstlichen Geschäftsführung jedenfalls anfallen, allerdings nur in einer anderen Form bezahlt werden. Insgesamt sind im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 im Bundesministerium für Bildung Aufwendungen aus der Abrechnung der einen zu Fragen 5 bis 7 genannten personenbezogenen Kreditkarte in Höhe von EUR 2.500,04 entstanden.

Zu Frage 17:

- *Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?*

Die Verwendung von Kreditkarten darf nur im dienstlichen Interesse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgen. Im Übrigen wird auf § 111 BHG 2013 hingewiesen, wonach der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln ist und der Barzahlungsverkehr auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken ist. Da es sich bei Kreditkarten um ein reines Zahlungsmittel handelt mit dem dienstlich notwendige Zahlungen beglichen werden, ist hier kein Zusammenhang zu Einsparungspotentialen zu sehen.

Wien, 12. Mai 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

